



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.937/3-V/5/87

An das

Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

G E S E T Z E N T W U R F	
Zl. 40	GE/9 87
Datum:	19. AUG. 1987
	24. AUG. 1987
Verteilt	NON

NON
A. Baiter

Sachbearbeiter

Azizi

Klappe/Dw

2373

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren
Kompetenzen des Landesgerichtes St. Pölten (LG
St. Pölten-Gesetz);
Begutachtung

In der Beilage übermittelt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf mit
dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

Anlage

17. August 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Bailhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15-0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 602.937/3-V/5/87 .

An das

Bundesministerium für Justiz

1070 W i e n

Sachbearbeiter

Azizi

Klappe/Dw

2373

Ihre GZ vom

17.102/22-I 8/87
26. Juni 1987

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die weiteren
Kompetenzen des Landesgerichtes St. Pölten (LG
St. Pölten-Gesetz);
Begutachtung

Der mit oz. Note übermittelte Gesetzentwurf gibt dem
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Anlaß zu folgenden
Bemerkungen:

A. Allgemeines

In legistischer Hinsicht ist der gesamte Entwurf im Sinne des
Punktes 2 des ho. Rundschreibens vom 31. Juli 1984,
GZ 602.271/2-V/2/87, zu überarbeiten. Beispielsweise hätte es
im Einleitungssatz des Art. I zu heißen: ".....lautet wie
folgt:" (und nicht: "hat zu lauten wie folgt:").

B. Zu den Bestimmungen des Entwurfes im einzelnen:Zu Art. I:

Nach dem Doppelpunkt hätte es richtig zu lauten:

"(2) Vorbehaltlich.....".

- 2 -

Zu Art. II:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist darauf hin, daß die legistische Vorbereitung von Änderungen des Datenschutzgesetzes in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fällt. Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wurde mit dem do. Ressort lediglich vereinbart, einen Entwurf vorzubereiten, der eine Übertragung jener Rechtssachen, die derzeit in die Zuständigkeit des LGfZRS Wien fallen, auf das LG St. Pölten vorsieht. Einer Novellierung, wonach für datenschutzrechtliche Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis nunmehr die Arbeits- und Sozialgerichte zuständig sein sollten, wird jedoch seitens des Bundeskanzleramtes als unzweckmäßig angesehen. Die geltende Rechtslage sollte beibehalten werden.

Zu Art. II Z 1:Zu § 29 Abs. 1 zweiter Satz DSG in der Entwurfsfassung:

Die Anknüpfung an den Ort der Rechtsverletzung ist aus der Sicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nicht zweckmäßig, da dieser bei Datenfernverarbeitung, insbesondere bei Netzwerken nicht eindeutig feststellbar wäre. Sinnvoller schiene es hingegen, als Anknüpfungspunkt zusätzlich den Sitz des Dienstleisters einzufügen, auch wenn dies derzeit aus der Sicht der Praxis nicht unbedingt erforderlich erscheint.

Zu § 29 Abs. 1 letzter Satz DSG in der Entwurfsfassung:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geht davon aus, daß die vorgeschlagene Novellierung das im § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes jedermann eingeräumte Grundrecht auf Datenschutz und die in § 1 Abs. 6 des Datenschutzgesetzes vorgesehene Klagemöglichkeit grundsätzlich unberührt läßt. Beabsichtigt ist offensichtlich eine Ausdehnung des Geltungsbereiches des Datenschutzgesetzes auf im Ausland gesetzte Verstöße, wenn gewöhnlicher Aufenthalt oder Sitz des

- 3 -

Betroffenen im Ausland liegen, wobei ein Bezug zur österreichischen Rechtsordnung im Sinne des Personalitätsprinzipes insoweit vorgesehen werden soll, daß Rechte eines österreichischen Staatsbürgers verletzt sein müssen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hält eine solche Ausdehnung des "Bedingungsbereiches" einer österreichischen Norm für völkerrechtlich problematisch.

Für den in der Praxis bisher nicht relevant gewordenen Fall, daß ein ausländischer Auftraggeber Daten von Betroffenen ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich unter Einschaltung eines in Österreich sitzenden Dienstleisters verarbeiten läßt, könnte, wie oben zu § 29 Abs. 1 zweiter Satz angeführt, ein zusätzlicher Anknüpfungspunkt geschaffen werden.

Zu § 29 Abs. 2 DSG in der Entwurfsbestimmung:

In der Intention des historischen Datenschutzgesetzgebers lag es, Datenschutzsachen bei einem Gericht zu konzentrieren, um die Entscheidung Richtern mit Spezialwissen vorzubehalten. An dieser Zielsetzung sollte festgehalten werden, da datenschutzrechtliche Streitigkeiten, zB. über die Verweigerung des Auskunftsrechtes gemäß § 25 des Datenschutzgesetzes von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten auch dann grundsätzlich verschieden sind, wenn sie zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber geführt werden und Daten betreffen, die unter anderem das Arbeitsverhältnis betreffen. Auch wenn das durch den Entwurf zuständig gemachte Arbeitsgericht seinen Sitz am Ort des jeweiligen Landesgerichtes hat, wird doch ein anderer Richter mit Beisitzern zuständig, während Datenschutzklagen ohne Bezug zum Arbeitsrecht vor dem Einzelrichter abzuhandeln sind. Auch prozessuale Unterschiede werden durch den Entwurf bewirkt, da der Anwaltszwang nur vor dem Landesgericht besteht. Für den Bereich Wien werden überhaupt zwei verschiedene Gerichte zuständig. Schließlich birgt die vorgeschlagene Lösung noch den Nachteil in sich, daß im Rechtsmittelverfahren letztlich in III. Instanz bei derzeitiger Geschäftseinteilung

- 4 -

des OGH für Datenschutzklagen unterschiedliche Senate (allgemeiner Senat, arbeitsrechtlicher Senat) zuständig wären, sodaß unter Umständen eine Divergenz der höchstgerichtlichen Rechtssprechung zu einzelnen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes nicht ausgeschlossen werden kann.

C. Zum Vorblatt

Hinsichtlich der Gestaltung des Vorblattes wird aus Gründen der Übersichtlichkeit angeregt, die Punkte: "Problem", "Ziel", "Problemlösung", "Alternativen" und "Kosten" jeweils in knapper Form, jedoch in gliederungsmäßiger Trennung zu behandeln.

D. Schlußbemerkung

Abschließend darf ersucht werden, vor der Einbringung des Gesetzesentwurfes in den Ministerrat hinsichtlich der Bestimmungen, die den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes berühren, mit diesem das Einvernehmen herzustellen.

17. August 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
i.V. BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

